

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung

Berlin, den 30. Dezember 2015

Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e. V. ist der Dachverband der in der Filmwirtschaft organisierten Verbände. Zu den ordentlichen Mitgliedsverbänden zählen Produzentenverbände, ebenso wie filmtechnische Betriebe, Filmverleiher, Filmtheater und Videoprogrammanbieter. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) deckt damit einen Großteil der an der Wertschöpfung eines Films beteiligten Unternehmen ab. Für die Möglichkeit zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemesssene Vergütung (Ref-E) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns und nehmen die Gelegenheit gerne wahr:

Auch wenn im Fokus der filmpolitischen Arbeit der SPIO der Kinofilm steht, arbeiten die wenigsten Firmen ausschließlich für den Kinofilm, sondern sind mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in allen Bereichen audiovisueller Medien tätig. Dazu gehören Auftragsproduktionen für Fernsehen, Werbung und Industrie ebenso, wie Bildung und Schule oder für öffentliche Kultureinrichtungen. Auch Filmtheater erschließen sich neben dem Kinofilm durch neue Formate – Konzert- und Sportübertragungen seien als Bespiele genannt - weitere Zielgruppen.

Alle vorgenannten Konstellationen im Bereich audiovisueller Medien sowie in allen übrigen Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft sucht der vorgelegte Referentenentwurf zum Urhebervertragsrecht mit dem erklärten Ziel abzudecken, die Vertragsparität zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern gegenüber ihren Verwertern und Werknutzern zu stärken. Auch wenn die Reform des Urhebervertragsrechts kein Grundeinkommen garantieren wolle, so die Begründung des Ref-E, bedürfe es gesetzlicher Maßnahmen, um faire Vergütungen der Urheber und ausübenden Künstler auch mithilfe des Urhebervertragsrechts zu sichern.

Die im Ref-E vorgeschlagenen Maßnahmen werden dieses Ziel nicht erreichen:

- Die von Gesetzes wegen auszuweisenden, nutzungsbezogenen Vergütungen für einzelne Nutzungen des Werkes erschweren die Vereinbarung und den Abschluss von Vergütungsvereinbarungen mit Urhebern und ausübenden Künstlern. Sie erhöhen den Organisations- und Verwaltungsaufwand für Filmsteller und Verwerter, nicht aber die gewünschte Vergütung der Kreativen.
- Die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung für jede Nutzungshandlung behindert den Aufbau neuer Auswertungs- und Geschäftsmodelle, weil Lizenznehmer nicht mehr gegen eine pauschale Vergütung auch einen Teil des Auswertungsrisikos übernehmen können. Damit werden die Erlösmöglichkeiten der Filmwirtschaft in der gesamten Auswertungskaskade eingeschränkt.
- Jährliche Auskunftsansprüche für Urheber und ausübende Künstler unabhängig von der Bedeutung ihres geleisteten Werkbeitrags und der zugrundeliegenden Vergütungsvereinbarung gegen jeden Werknutzer erhöhen den Verwaltungs- und



- Bürokratieaufwand für die gesamte Wirtschaft und drohen die Akzeptanz des Urheberrechts zu schwächen.
- Die Innovationsbereitschaft der Unternehmen in kreative Leistungen wird gesenkt, weil der Bestand und Nachweis der Rechte durch die vorgesehenen Rückrufrechte und die Verkürzung der Fristen zur Verfilmung gefährdet wird.
- Schließlich sollen die Regelungen unterschiedslos für Urheber und auszuübenden Künstler in Arbeitsverhältnissen genauso zur Anwendung gelangen, wie für selbständige Urheber und ausübende Künstler, ohne einen erforderlichen Mechanismus zur Differenzierung vorzusehen.

Die vorgesehenen Regelungen werden daher zu mehr Rechtsunsicherheit führen, bilden die wirtschaftliche Realität der arbeitsteiligen Produktion komplexer Werke nicht ab und lassen vollständig außer Acht, dass kostenintensive Werke in internationalen Kooperationen hergestellt werden.

Dieser Befund ist der offensichtlich fehlenden Evaluation geschuldet. Dabei hätte der Gesetzgeber in der zurückliegenden Jahren durchaus die Möglichkeit der Evaluation des Urhebervertragsrechts nutzen und die Beschäftigungs- und Einkommenssituation unter Berücksichtigung der Novelle von 2002 untersuchen können. So weist beispielsweise die Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung alleine **11 Teilmärkte** aus, **die in ihren** Produktions-, Verwertungs- und Beschäftigungsstrukturen **sehr unterschiedlich funktionieren**.

Statt diese unterschiedlichen Strukturen zu untersuchen und die Ergebnisse als Ausgangslage für eine Novellierung zu nehmen, bezieht sich der Referentenentwurf alleine auf die Daten der Künstlersozialkasse. Diese haben für die Filmbranche – und nicht nur für diese –jedoch keine Aussagekraft:

- Die Daten der Künstlersozialkasse berücksichtigten ausschließlich die im Wege der Selbstauskunft erhobenen und damit kaum überprüften Angaben selbständiger Urheber und ausübender Künstler; im Filmbereich sind aber eine Vielzahl von Urhebern und ausübenden Künstlern in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen tätig und daher nicht erfasst.
- Die Daten der Künstlersozialkasse blenden den Umstand aus, dass Spitzenverdienste aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze des Sozialrechts nicht einfließen und nebenberuflich tätige Urheber und ausübende Künstler nicht berücksichtigt sind.
- Vor allen Dingen aber erhebt die Künstlersozialkasse keine Daten zu der Frage, in welcher Höhe Vergütungen im Einzelfall für Aufträge an Urheber und Künstler gezahlt worden sind, sondern fragt lediglich das Jahreseinkommen der Versicherten ab.

Ein niedriger Jahresverdienst lässt aber keinen Rückschluss auf die Frage zu, ob eine einzelne urheberrechtlich relevante Leistung angemessen vergütet wurde, sondern ist vor allen Dingen ein Indiz für zu wenige Aufträge, die an Urheber und ausübende Künstler vergeben werden.

Die Vergütung im Filmbereich liegt bereits wesentlich höher als in vielen anderen Kreativ-Branchen, weil Produzenten und Verwerter dem projektbezogenen Beschäftigungsbedarf seit jeher in höherem Maße Rechnung tragen. So liegen die in kollektivrechtlichen Regelungen vereinbarten **Mindestvergütungen** beispielsweise bei



- einem Schauspieler bei 775,00 EUR pro Drehtag¹,
- einem Kameramann bei 2.755,00 EUR pro Woche,2
- einem Regisseur 70.000,00 EUR als Grundvergütung für einen Kinofilm mit einem Budget von mehr als EUR 3,0 Mio.³.

Bei diesen Vergütungen handelt es sich jeweils um Mindestvergütungen, die nach den kollektivrechtlichen Vereinbarungen weitere Erlösbeteiligungen der Mitwirkenden vorsehen und bei etablierten Urhebern und ausübenden Künstlern in der Regel wesentlich höher liegen.

Im Filmbereich ist daher offensichtlich, dass weniger die angemessene Vergütung als die Auftragslage als Missstand zu identifizeren ist, weil es eine Vielzahl von Kreativkräften gibt, für die weder im Kino- noch im TV-Markt eine ausreichende Nachfrage besteht. Dieser Missstand ist zweifellos beklagenswert, und zwar sowohl aus Sicht der Urheber und ausübenden Künstler als auch der Produzenten und Verwerter. Denn insbesondere im TV-Markt sind die Aufträge der Sender zurückgegangen und die verbliebenen Produktionsbudgets seit Jahren eingefroren – also faktisch geschrumpft.

Die massiven gesetzgeberischen Eingriffe in den Wertschöpfungskreislauf von Filmen, die immer häufiger in internationalen Zusammenhängen und mit hohen finanziellen Risiken hergestellt werden, sind ums so weniger zu rechtfertigen, als sie dem erklärten Ziel des Ref-E, Urhebern und ausübenden Künstlern faire Vergütungen zu ermöglichen, nicht unmittelbar dienen. Vielmehr sollen nach dem Willen der Verfasser des Ref-E die gesetzlichen Eingriffe in die Vertragsfreiheit und der gesetzliche Auskunftsanspruch den Urhebern und ausübenden Künstlern lediglcih als "gesetzliches Pfand" dienen, um es im Rahmen von Verhandlungen über gemeinsame Vergütungsregelungen zwischen Vereinigungen der Kreativen und Werknutzern gegen angemessenere, sprich höhere Vergütungen einzutauschen. Dieser Anreiz ist aber bereits rechssystematisch zum Scheitern verurteilt, weil es keinem Urheber oder ausübenden Künstler verwehrt werden kann, sich auch bei Bestehen einer gemeinsamen Vergütungsregelung im Einzelfall auf die für ihn günstigere gesetzliche Regelung zu berufen, wenn er nicht der Vereinigung angehört, die die gemeinsame Vergütungsregelung vereinbart hat. Gemeinsame Vergütungsregelungen können damit dem Filmhersteller ebensowenig wie seinen Auswertungspartnern die erforderliche, rechtssichere Grundlage geben, die sie benötigen, um Filme ungestört entwickeln, produzieren und auswerten zu können. Deshalb sind die im Ref-E vorgesehenen Regelungen unabhängig von ihrer etwaigen Abdingbarkeit im Rahmen von gemeinsamen Vergütungsregelungen oder Tarifverträgen auf ihre Auswirkungen und Folgen hin zu beurteilen.

¹ Einstiegsgage für Berufseinsteiger bei TV/Kino gemäß Tarifvertrag PA – BFFS

² Mindestlohn gemäß TV-FFS

³ So die zwischen der Produzentenallianz und dem Regieverband verhandelten gemeinsamen Vergütungsregeln



Angemessene Vergütung, gemäß § 32 Absatz 2, Satz 3 UrhG-RefEfE

Nach der Begründung des Ref-E soll der vorgesehene neue Satz 3 des § 32 Abs. 2 UrhG-RefE zweierlei bezwecken: Es sollen im Vertrag alle beabsichtigten Nutzungen genannt und es soll die jeweils angemessene Vergütung für die beabsichtigten Nutzungen vertraglich fixiert werden. Zugleich soll mit dieser Regelung das Ziel erreicht werden, dass pauschale Vergütungen für die Nutzung von Werken individualvertraglich nicht mehr vereinbart werden können, weil sie als unangemessen gelten, sofern sie nicht auf einer gemeinsamen Vergütungsregelung oder einem Tarifvertrag beruhen.

Beide Regelungsziele schränken die Vertragsfreiheit massiv ein und gehen an der wirtschaftlichen Realität vorbei. Denn:

1. Der Filmhersteller hat grundsätzlich das Interesse, den Film auf allen Nutzungsarten zu auszuwerten, weil es nur so möglich ist, die hohen Investitionen in Filme und damit auch in die Vergütungen der Filmmitwirkenden zu refinanzieren. Deshalb sehen die §§ 88, 89, 92 UrhG u.a. vor, dass diejenigen, die die Verfilmung ihres Werkes gestatten und diejenigen, die sich zur Mitwirkung an einem Filmwerk verpflichten, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht einräumen, das Filmwerk sowie Bearbeitungen und Umgestaltungen des Filmwerkes auf allen Nutzungsarten auswerten zu können. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, dem Filmhersteller auch und gerade aufgrund der vielen Urheber und ausübenden Künstler, die in arbeitsteiligen Prozessen mit den unterschiedlichsten Werkbeiträgen an einer Filmproduktion beteiligt sind, eine weitgehend ungestörte wirtschaftliche Auswertung des Films für die Amortisation seiner Kosten zu sichern⁴. Sieht das gesetzliche Leitbild der §§ 88 ff. UrhG jedoch vor, dass der Filmhersteller grundsätzlich die Befugnis von den an einem Filmwerk Mitwirkenden erwirbt, den Film auf allen Nutzungsarten zu nutzen, ist es eine überflüssige und nicht zu leistende Formalität, sämtliche Nutzungen, die vom Filmhersteller beabsichtigt werden, mit jedem an einem Film Mitwirkenden vertraglich aufzuführen und die jeweils angemessene Vergütung für die beabsichtigten Nutzungen zu vereinbaren. Das ist schon deshalb nicht zu bewerkstelligen, weil der Filmhersteller und seine Verwertungspartner nicht vorhersehen können - und angesichts des digitalen Wandels das Nutzungsverhalten noch weniger einzuschätzten vermögen-, in welchem Verhältnis sich die Nutzungen verändern werden, um entsprechend die jeweils angemessene Vergütung für den derzeitigen und zukünftigen Nutzungsumfang

Öffentliche Vorführung:

Filmtheater, Bildung, Schule, Altenheime, Luftfahrt, Schifffahrt, Reisebusse, Bahn Fernsehrechte:

festzulegen. Denn die Verwertung von Filmen erfolgt in unzähligen Nutzungsformen. So werden für Filme beispielsweise Lizenzverträge in folgenden Bereichen abgeschlossen:

Pay TV, Free-TV, Hotel-TV, Mobil-TV

VideogrammR:

DVD, Bluray, jeweils Kauf und Vermietrechte,

Online Rechte:

EST, SVOD, TVOD, AdVOD, FreeVOD

Weitere Rechte:

Klammerteil-Auswertung, Trailer, Programmankündigungen, Merchandising

_

⁴ RegE UrhG – BT Drucks. IV/270



Für alle diese und weitere Nutzungsformen müssten ausweislich des Ref-E jeweils Vergütungssätze in den Vertrag mit den Urhebern und ausübenden Künstlern aufgenommen werden. Dabei kann es durchaus vorkommen, dass mehr als 100 Mitwirkende an einem Film potentiell urheberrechtlich relevante Leistungen erbringen, so dass der vertragliche Verhandlung- und Verwaltungsaufwand von den Produktionsgesellschaften und Verwertern nicht mehr zu leisten sein wird. Von dieser Regelung wären beispielsweise nicht nur Kleinstdarsteller betroffen, sondern auch jeder Vertrag mit den Musikern, die die im Film verwendete Filmmusik einspielen, weil auch sie als ausübende Künstler am Film mitwirken. Der Referentenentwurf scheint offenbar vollständig zu verkennen, in welchem Umfang urheberrechtlich relevante Leistungen von Urhebern und ausübenden Künstlern in ein Filmwerk einfließen.

Der Regelungsvorschlag des § 32 Abs. 2, S. 3 UrhG-RefE atomisiert damt zu vereinbarende Vergütungsregelungen, ohne erkennbar darauf abzuzielen, wie durch diese Regelung eine dem Beitrag des Mitwirkenden entsprechende angemessene Vergütung erreicht werden soll.

2. Bei vielen dieser Verwertungshandlungen räumt der Produzent oder nachgelagerte Rechteinhaber dem Lizenznehmer pauschal die erforderlichen Rechte für eine bestimmte Lizenzzeit ein, ohne dass jede Nutzung des Filmwerkes erfasst oder nachgehalten wird. Es ist schlichtweg unzutreffend, wenn im Referentenentwurf, wie von den Verbänden der Urheber und ausübenden Künstler behauptet, davon ausgegangen wird, dass jede urheberrechtlich relevante Nutzung der Werke bereits heute erfasst und deshalb beauskunftet werden könne, um die Urheber und ausübenden Künstler an diesen Erträgen partizipieren zu lassen.

Der Filmhersteller ist in vielen Fällen nicht einmal selbst der Verwerter/Nutzer seiner Filme und erhält auch nicht für jede Einräumung von Nutzungsrechten eine nutzungsbezogene Vergütung. Als Vertragspartner der an einem Film Mitwirkenden oder der Urheber an vorbestehenden Werken ist es ihm daher in diesen Fällen nicht möglich, mit diesen nutzungsbezogene Vergütungen zu vereinbaren.

Für den Hersteller eines Kinofilms ist der Vorabverkauf von Lizenzrechten ein wesentlicher Bestandteil der Projektfinanzierung. Damit die Erlöse aus dem Vorabverkauf der Lizenzen bereits für die Filmproduktion einschließlich der Vergütung der Urheber und ausübenden Künstler eingesetzt werden können, werden diese Rechte für eine bestimmte Lizenzzeit entweder pauschal verkauft oder gegen einen prozentualen Anteil an den Erlösen des Lizenznehmers, auf den der Filmhersteller einen Vorschuss (so genannte Minimumgarantie) erhält, eingeräumt. Beide Lizenzvarianten müssen dem Filmhersteller wie auch seinen Auswertungspartnern zur Verfügung stehen, um eine bestmögliche Verwertung der Filmwerke zu ermöglichen.

So ist die letztgenannte Variante üblich im Verhältnis Filmhersteller zu Filmverleiher, führt aber auch nur bei sehr erfolgreichen Filmen zu einer Nachvergütung des Filmherstellers durch den Filmverleiher, weil dieser zunächst seine Vorkosten (Bewerbung des Films, Verteilung der Kopien an die Kinos etc.) von den Erlösen abzieht. In der Regel sind daher für den Filmhersteller prozentuale Vergütungen durch den Filmverleiher nur zu erwarten, wenn der Film an der Kinokasse reüssiert. Um dies zu veranschaulichen, geben wir nachfolgend ein Abrechnungsbeispiel für die Auswertungserlöse Kino wieder:

Der Filmverleih gibt eine Minimumgarantie von 500.000 EUR; er hat Vorkosten in Höhe von 800.000 EUR, die Filmtheater rechnen 500.000 Kinobesucher ab, was zu folgender Abrechnung führt:



Kinoeinspielerlöse: Eintrittspreis Ø 8 EUR x 500.000 = 4.000.000,00 EUR Davon Anteil Verleih Ø 50 % = 2.000,000,00 EUR Davon Anteil Produzenten Ø 70 % = 1.400.000,00 EUR Abzüglich Vorkosten Verleih = 800.000,00 EUR Verbleibende Anteil Produzent = 600.000 EUR Abzüglich Minimumgarantie = 500.000 EUR Auszuzahlender Anteil Produzent 100.000 EUR

Mehr als 80% der deutschen Kinofilme erreichen jedoch weniger als 200.000 Kinobesucher in Deutschland, so dass bei den Filmherstellern häufig kein auszuzahlender Anteil verbleibt.

Die Lizenzrechte für die Fernsehaustrahlung hingegen werden überwiegend für eine bestimmte Lizenzzeit pauschal vergeben, ohne dass der Produzent weitere Erlöse erhält.

Ebenso verhält es sich mit den Weltvertriebsrechten, die zunächst gegen eine Minimumgarantiezahlung von einem Weltvertrieb erworben werden und dann je nach Auswertungsland und Auswertungsart überwiegend gegen eine pauschale Vergütung für eine bestimmte Lizenzzeit vergeben werden.

Notabene: Die Gebühren für die jeweils erste Lizenzzeit sind in der Regel keine Erlöse, sondern Finanzierungsbausteine.

Auch bei der Online-Verwertung von Filmen entwickeln sich unterschiedliche Lizenzmodelle, neben der prozentualen Abrechnung an den Erlösen bei Einzelvergütungen (EST Modelle wie Itunes), werden insbesondere Lizenzen für Subscriptionsangebote (Abomodelle) oder auf Werbung basierende Online-Angebote pauchal für eine bestimmte Lizenzzeit vergütet, ohne dass der Filmhersteller Informationen oder Abrechnungsdaten über die Nutzung seiner Filme oder etwaige vom Lizenznehmer gernerierte Werbeerlöse erhält.

Diese Erlösverteilungsstrukturen bei Filmen, die sich je nach Auswertungsart und Übernahme von wirtschaftlichen Risiken herausgebildet haben, werden vom Gesetzgeber im Filmförderungsgesetz anerkannt. Sie sind für die Produktion von Filmen auch wirtschaftlich notwendig, weil die Lizenznehmer auf diese Weise durch pauschale Vergütungen oder die Zahlung einer Minimungarantie für bestimmte Nutzungsarten zur Finanzierung von Filmen beitragen und einen Teil des Auswertungsrisikos übernehmen.

Wäre der Filmhersteller gemäß der beabsichtigten Intention des Ref-E wie im Verhältnis Filmhersteller-Urheber vorgesehen, gezwungen, seinerseits nur nutzungsbezogene Linzenzgebühren mit seinen Lizenznehmern zu vereinbaren, könnte er keine oder nur in geringem Maße Lizenzerlöse durch Vorabverkäufe (sogenannte Presales) erzielen. Damit könnten in Deutschland keine Kinofilme mehr produziert werden.

Deshalb berücksichtigten auch alle bisher geschlossenen Tarifverträge und gemeinsamen Vergütungsregelungen im Filmbereich diese Struktur und sehen daher erst eine weitere Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler im Rahmen des § 32a UrhG vor.

3. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Leistungen zu einem Filmwerk, die im Rahmen der arbeitsteiligen Prozesse der Filmherstellung vom Filmhersteller an weitere Unternehmen pauschal vergeben werden, bei denen also nicht einmal der Filmhersteller unmittelbarer Vertragspartner der am Film Mitwirkenden ist. Hierzu gehören insbesondere



Produktionsdienstleistungen. So arbeiten filmtechnische Dienstleister mit ihren Mitarbeitern aufgrund einer festgelegten Kalkulation für den Filmhersteller, ohne ihrerseits an möglichen Erlösen der Produzenten beteiligt zu werden. Zu diesem Dienstleistungssegment gehören die Filmstudios, aber beispielsweise auch der gesamte Bereich der digitalen Bildbearbeitung, einschlielßlich Animation und visual effects (VFX). Da diese Unternehmen aber selbst weder vom Filmproduzenten noch von Auftraggebern aus der Industrie oder Werbung eine nutzungsbezogene Vergütung erhalten, können sie ihren festangestellten oder freien Mitarbeitern schlechterdings keine nutzungsbezogene Vergütung zahlen. Denn die filmtechnischen Betriebe stehen, wie die gesamte Branche, in einem internationalen Wettbewerb, sind also nicht nur für deutsche Filmproduzenten tätig. Um aber international wettbewerbsfähig zu bleiben, sind sie daher auch an internationale Usancen gebunden. Diese sehen hingegen keine, sich an den Erlösen der Filmproduktion orientierende, also nutzungsbezogene Vergütungen vor, sondern nach bestimmten Parametern kalkulierte Festpreise. Auch in Kenntnis vorgegebenen internationalen Gepflogenheiten erfährt dieser Bereich durch den vom Bundeswirtschaftsministerium dieser Tage ins Leben gerufenen German Motion Picture Fund eine besondere Förderung, um das digitale Filmschaffen in internationale Filmproduktionen zu stärken, weil er trotz "Pauschalvergütungen" mit einer jährlichen Wertschöpfung von 1 Mrd. EURO wirtschaftlich relevant ist.

Eine gesetzliche Regelung, bei der jede urheberrechtlich relevante Nutzung eines Werkes erfasst und pro Nutzung eine angemessene Vergütung gezahlt werden müsste, würde auch bestehende und neue Lizenzmodelle auf eine alleinige, nutzungsbezogene Lizenzvergütung reduzieren. Die vorgesehene Regelung greift daher in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise in die Vertragsfreihet ein und beschneidet die wirtschaftlichen Auswertungsmöglichkeiten von Filmen existentiell.

- 4. Der Ref-E löst auch weiterhin nicht das Problem der Definition der Anspruchsberechtigten. Denn bei vielen Mitwirkenden an einen Filmwerk ist fraglich oder erst im Nachhinein zu beurteilen, ob es sich um urheberrechtlich relevante Leistungen handelt, die sie erbracht haben, weil gesetzliche Vorgaben hierzu vollständig fehlen. Eine gesetzliche Bestimmung, die sich an bestimmten Berufsbildern oder Funktionen bei der Filmherstellung orientiert, lässt sich dem Urheberrechtsgesetz nicht entnehmen. Nach der Schutzfristbestimmung des § 65 Abs. 2 UrhG sind zwar jedenfalls der Hauptregisseur, der Autor oder die Autoren des Drehbuchs und der Dialoge sowie der Komponist der Filmmusik als Urheber anzusehen. Im Übrigen ist es aber eine Frage des jeweiligen Einzelfalls, welche Mitwirkenden ihre schöpferischen Beiträge derart in das Filmwerk einfließen lassen, dass sie die Schwelle zur Miturheberschaft am Filmwerk überschreiten; u.a. Bildgestalter (Kamera), Editoren, Szenen-, Kostüm- und Maskenbildner, wie auch Lichtdesigner oder Tonmeister können, müssen aber nicht als Urheber bzw. ausübende Künstler anerkannt werden. Das gleiche gilt für neue Berufsgruppen im Bereich der digitalen Bildbearbeitung. Schließlich gibt es eine Reihe von Mitwirkenden, die nur untergeordnete Werkbeiträge zum Gesamtwerk beisteuern, aber von der Regelung ebenfalls erfasst werden.
- 5. Ferner geht der RefE offensichtlich davon aus, dass die Regelung des § 32 Absatz 2, Satz 3 UrhG-RefE auch auf Arbeitnehmer Anwendung findet, lässt aber die Frage vollkommen unbeantwortet, wie in einem Arbeitsvertrag die vorgesehene angemessene Vergütung für jedes Werk, an dem ein Arbeitnehmer in Ausübung seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtungen mitwirkt, geregelt werden und in welchem Verhältnis der Beteiligungsanspruch des § 32 Absatz 2 UrhG-RefE zu seiner Arbeitsvergütung stehen soll.



6. Aufgrund der Vielzahl der Beteiligten an einem Filmwerk und der geringen Aussichten auf große Auswertungserfolge von Kinofilmen sind Pauschalverträge im Filmbereich üblich, von der Rechtsprechung anerkannt und angemessen. Sie liegen auch im Interesse von Urheber und ausübenden Künstlern, wenn diese eine verhältnismäßig höhere Pauschalvergütung einer Kombination aus niedrigerer Grundvergütung und einer unsicheren nutzungsbezogenen Vergütung in der Zukunft vorziehen wollen.

In allen diesen Fälle sollen nach dem Willen der Verfasser des Referentenentwurfs Urheber und ausübende Künstler, unabhängig davon, ob sie sozialversicherungsrechtlich beschäftigt oder selbstständig tätig werden und unabhängig davon, ob sie einen wesentlichen oder auch nur unwesentlichen eigenschöpferischen Beitrag - und sei es in Arbeitsteilung - zu einem Gesamtwerk leisten, an jeder Nutzung des Werkes angemessen beteiligt werden. Eine derart undifferenzierte, die Vertragsfreiheit beschneidende und die Finanzierungs- und Verwertungsstrukturen von Filmen leugnende Regelung stellt die Filmwirtschaft vor unlösbare Probleme.

Sollte der Gesetzgeber an der vorgesehenen Regelung grundsätzlich festhalten wollen, müsste der Filmbereich vom Anwendungsbereich des § 32 Absatz 2, Satz 3 UrhG-RefE durch eine entsprechende Ergänzung in § 90 UrhG ausgenommen werden.

Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft, § 32d UrhG-RefE

- 1. Bereits de lege lata besteht, wie die Begründung des Referentenentwurf selbst betont, ein Auskunftsanspruch in entsprechender Anwendung der §§ 259, 242 BGB in Fällen der prozentualen Beteiligung der Urheber und ausübenden Künstler an den Auswertungserlösen, sowie in den Fällen des Fairnessausgleichs nach § 32a UhrG. Für eine Kodizierung eines weitergehenden Auskunftsanspruchs besteht nach Auffassung der Filmwirtschaft kein berechtiges Interesse.
 - Mit dem vorgesehenen Auskunftsanspruch soll jeder Urheber und ausübende Künstler einmmal jährlich gegenüber jedem Werknutzer -unabhängig von der zugrundeliegenden Vergütungsvereinbarung und auch ohne eigenes wirtschaftliches Interesse darzulegen zu müssen eine Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die aus der Werknutzung gezogenen Erträge und Vorteile begehren können. Der in der Begründung des Ref-E vorgenommene Rekurs alleine auf das Urheberpersönlichkeitsrecht vermag nach Auffassung der Filmwirtschaft einen derart weitgehenden undifferenzierten Auskunftsanspruch nicht zu rechtfertigen.
- 2. Die im Ref-E aufgestellte Behauptung, die Beauskunftung über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile sei ohne größeren Aufwand möglich, ist realitätsfern, weil für Filme die unterschiedlichsten Verwertungs- und Abrechnungsmodelle bestehen und in vielen Fällen die Werknutzungen nicht einzeln erfasst werden; so etwa wenn der Rechtegewährung eine pauschale Lizenzabrede zugrundeliegt. Es müsste folglich ein ganz neues Erfassungs- und Abrechnungssystem aufgebaut werden, das unabhängig von der Lizenzabrede auch die jeweiligen Werknutzungen erfasst, wobei vollkommen offenbleibt, in welcher Detailtiefe die Nutzungshandlungen beauskunftet werden sollen.
- 3. Auch in Bezug auf den Kreis der Anspruchsberechtigten ufert der Auskunftsanspruch aus, weil der Ref-E diesen Anspruch den Urhebern und ausübende Künstlern unabhängig von ihrem jeweiligen Werkbeitrag und unabhängig von der zugrundeliegenden



Vergütungsvereinbarung zubilligt. Er umfasst mithin ausdrücklich auch Urheber und ausübenden Künstler, die nur untergeordnete Werkbeiträge geleistet haben und/oder die pauschal vom Produzenten abgegolten wurden.

- 4. Auskunftsverpflichtet soll dabei nicht nur der jeweilige Vertragspartner des Urhebers oder ausübenden Künstlers sein, sondern jeder Werknutzer in der Lizenzkette, ohne dass dem Werknutzer die Möglichkeit eröffnet wäre, sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Auskunft zu berufen oder die Anspruchsberechtigen auf den in der Lizenzkette vor ihm stehenden Werknutzer verweisen zu können. Somit wären beispielsweise auch die Filmtheater verpflichtet, jedem an einem Film mitwirkenden Urheber und ausübenden Künstler Auskunft über die Einspielergebnisse zu erteilen, obwohl sie gegenüber den Filmverleihern als ihren orginären Vertragspartnern jährlich in etwa 400.000 Abrechnungen (Einspielergebnisse pro Film, Spielstätte und Spielwoche) erstellen. Wenn die Filmtheater als Anspruchsverpflichtete nicht nur dem Filmverleih sondern auch jedem an einem Film beteiligten Urheber und ausübenden Künstler jährlich Abrechnung erteilen müssten, würden sich die Abrechnungen in etwa um den Faktor 100 erhöhen, was die Unverhältnismäßigkeit der Regelungen verdeutlichen mag. In vielen Fällen dürften die damit verbundenen Belastungen der Unternehmen außer Verhältnis zum Informationsnutzen geschweige denn zum wirtschaftlichen Nutzen der Betroffenen stehen.
- 5. Die Regelung verkennt darüberhinaus, dass durch die Beauskunftung der aus der Werknutzung gezogenen Erträge und Vorteile Urhebern und ausübenden Künstlern u.a Kalkulationsgrundlagen offengelegt werden müssen und die Beauskunftung andere sensible Geschäftsdaten betreffen kann. So werden Filmhersteller oder die filmtechnischen Betriebe in den Fällen, in denen sie selbst zu einem Pauschalpreis tätig werden, in der Regel ihre gesamte Kalkulations- und Preisstruktur gegenüber freien, auf Produktionsdauer Beschäftigen und Arbeitnehmern offenlegen müssen. Dies impliziert wettbewerbs- und kartellrechtliche Weiterungen, die im Ref-E offensichtlich nicht berücksichtigt wurden.
- 6. Die Regelung führt zwangsläufig für Filmhersteller, Filmverleiher, Filmtheater, Fernsehveranstalter, Online-Auswerter, Werbeagenturen, aber auch Bildungseinrichtungen zu erhöhten Verwaltungs- und Bürokratiekosten, ohne dass diesem gesetzlichen Auskunftsanspruch ein erkennbarer Nutzen für die Urheber und ausübenden Künstler gegenüber steht. Da die Verwaltungs- und Bürokratiekosten als Gemein- bzw. Vorkosten die Produktionserlöse reduzieren und damit auch zu Lasten einer angemessenen Vergütung für Urheber und ausübende Künstler gehen, kann ein derart weitreichender Auskunftsanspruch auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Urheber und ausübenden Künstler liegen.

Recht zur Verfilmung § 88 Abs. 2 UrhG-RefE

Die Neuregelung in § 88 Abs. 2 UrhG-RefE sieht vor, dass sich der Filmhersteller nur noch für fünf Jahre ab Vertragsschluss das Verfilmungs- wie das Wiederverfilmungsrecht vom Urheber exklusiv sichern kann; nach Ablauf der fünf Jahre soll der Urheber berechtigt, sein Werk anderweitig filmisch zu verwerten.

Die Änderungen verfolgen ebenfalls nur vermeintlich das Ziel, den Urhebern zu einer höheren Vergütung zu verhelfen. Vielmehr ist zu erwarten, dass die Verkürzung der Exklusivitätsgewährung zu einer Entwertung deutscher Stoffrechte führen wird und die Verfilmung deutscher Stoffe erschwert.



- Verfilmungs- und Weiterentwicklungsrechte sind für den Filmhersteller von grundlegender Bedeutung, weil sie der Nukleus jeglicher Filmproduktion sind. Nach dem Erwerb der Verfilmungsrechte muss der Filmhersteller teilweise über mehrere Jahre in die Stoffentwicklung investieren, bevor ebenfalls über einen längeren Zeitraum auf Basis einer verfilmungsreifen Vorlage die Finanzierung der Filmproduktion ermöglicht und mit der eigentlichen Produktion begonnen werden kann. Die Bedeutung des Stofferwerbs und der Stoffentwicklung spiegelt sich bespielsweise auch im Filmförderungsgesetz durch Gewährung spezieller Förderungmöglichkeiten wider. Vom Erwerb der Verfilmungsrechte bis zur Fertigstellung des Films vergehen so in der Regel zwischen drei und zehn Jahre bis der Film ausgewertet und damit der Filmhersteller seine Investitions- und Produktionskosten zurückführen kann. Deshalb erwerben Filmhersteller Verfilmungs-Weiterentwicklungsrechte für teilweise erhebliche Summen, und sichern sich diese Rechte für einen längeren Zeitraum exklusiv, weil nur auf diese Weise die hohen Investitionskosten in die Stoffentwicklung und die Produktion der Filme amortisiert werden können. Sollte die vorgeschlagene Neuregelung Wirklichkeit werden, verlöre ein deutscher Filmhersteller bereits nach fünf Jahren die Entwicklungs-, Produktions- und Auswertungshoheit über die von ihm erworbenen Stoffe.
- 2. Die Regelung h\u00e4tte auch im internationalen Vergleich f\u00fcr deutsche Filmhersteller einen gravierenden Nachteil, weil sie sich anders als ihre internationalen Wettbewerber nur f\u00fcr einen begrenzten Zeitraum Stoffrechte exklusiv sichern k\u00f6nnten. Umgekehrt ist zu bef\u00fcrchten, dass auch internationale Produktionen das Interesse an deutschen Stoffen verlieren und somit die Nachfrage nach deutschen Stoffen, wie auch die Erl\u00fcsm\u00f6glichkeiten f\u00fcr Autoren sinken werden. Angesichts der internationalen Begehrlichkeiten gegen\u00fcber deutschen Stoffen von der Oscar-pr\u00e4mierten Adaption des Bestsellers "Der Vorleser" von Bernhard Schlink bis zum anstehenden Remake des deutschen Blockbusters "Honig im Kopf" von Til Schweiger ein falsches Signal.

Wir plädieren daher eindringlich für die Beibehaltung der bestehenden Fristenregelung, die die Rechte der Urheber vorbestehender Werke wahrt.

Rückrufsrechte wegen anderweitiger Nutzung und wegen Nichtausübung, §§ 40a, 41 UrhG-RefE

1. Mit den in den in §§ 40a, 40b UrhG-RefE vorgesehenen Regelungen schaffen die Verfasser des Ref-E ein vollständig neues Rückrufrecht, dass es den Urheber nach Ablauf von fünf Jahren ermöglichen soll, ein seinem Vertragspartner eingeräumtes ausschließliches Nutzungsrecht nach Ablauf von fünf Jahren zurückrufen zu können, sofern ein anderer Vertragspartner sich gegenüber dem Urheber verpflichtet hat, das Werk nach dem erklärten Rückruf zu nutzen. Dem bisherigen Vertragspartner steht zwar nach § 40b UrhG-RefE gesetzliches Vorkaufsrechts zu. Vermag der bisherige Vertragspartner dieses jedoch nicht auszuüben, weil er sich auf die neuen Konditionen nicht einzulassen vermag, sollen beim Übergang der Nutzungsrechte auf den neuen Vertragspartner auch alle Nutzungsrechte erlöschen, die der erste Vertragspartner des Urhebers einem Dritten eingeräumt oder übertragen hat.

Durch eine Neuformulierung des § 41 UrhG-RefE soll wiederum das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung schon nach Ablauf von zwei Jahren ausgeübt werden können. Gleichzeitig wird die Ausübung des Rücktrittsrechts dadurch erleichtert, dass der Urheber nicht mehr



nachzuweisen hat, dass die unzureichende Nutzung seine berechtigte Interessen erheblich verletzt.

Der Ref-E sieht zwar in § 90 S. 1 UrhG-RefE vor, dass die in § 40a, 41 UrhG-RefE geregelten Rückrufsrechte auf die für Filme geltenden Regelungen der §§ 88 ff. UrhG nicht anwendbar sein sollen. Die die Begründung konstatiert zu recht, dass "angesichts der erheblichen Investitionen, der potentiellen Vielzahl an mitwirkenden Urhebern und Künstlern und der mitunter großen Zeitspanne zwischen Rechteerwerb und Verfilmung (…) für den Filmsektor Sonderregeln gelten" müssen. Allerdings verkennt der Entwurf, dass die vorgesehenen Rückrufrechte jedenfalls für die Zeitspanne zwischen Rechteerwerb und Beginn der Verfilmung gelten. Denn § 90 S. 2 UrhG hält unverändert fest, dass die in Satz 1 vorgesehenen Einschränkungen u.a. der Rückrufrechte "bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung" finden.

Damit sind die vorgesehenen Rückrufrechte auch für den Filmbereich insbesondere im Hinblick auf alle vorbestehenden Werke (§ 88 UrhG) relevant. Denn durch die Erweiterungen der Rückrufbefugnisse läuft der Filmhersteller Gefahr, in der sensiblen Phase zwischen Stofferwerb, Stoffentwicklung und Finanzierung der Produktion dem unkalkulierten und von ihm nicht zu beeinflussenden Risiko ausgesetzt zu sein, der für die Produktion und Finanzierung notwendigen Rechte verlustig zu gehen. Auf Basis eines derart unsicheren Rechtebestands werden sich kaum Koproduzenten, Investoren oder Banken finden lassen, die durch Vorschüsse, Einlagen oder durch Zwischenfinanzierungsdarlehen Filmproduktionen in Deutschland erst ermöglichen.

2. Im Falle des Rückrufsrechts nach § 40a UrhG-RefE wird die Situation noch unsicherer, wenn der Filmhersteller die Verfilmungsrechte nicht unmittelbar vom Urheber sondern, wie es bei Romanverfilmungen üblich ist, mittelbar über einen Buchverlag erwirbt. Denn nach den Vorstellungen des Ref-E beginnt die Rückruffrist wegen anderweitiger Nutzung in diesem Fall bereits, wenn der Autor mit dem Verlag unter Einschluss der Verfilmungsrechte den Verlagsvertrag abschließt, spätestens mit Abgabe des Manuskripts an den Verlag und nicht erst, wenn es zum Abschluss des Verfilmungsvertrages mit dem Buchverlag kommt. Denn der Ref-E sieht ausdrücklich vor, dass zuvor vom Verlag Dritten eingeräumte Lizenzrechte nicht fortbestehen sollen, weil der Filmhersteller als Sublizenznehmer des Verlages aufgrund der gesetzlichen Regelung mit dem Rückruf rechnen könne und deshalb nicht zu schützen sei. Somit würde sich nicht nur die ohnehin schon zu kurz bemessene Frist von fünf Jahren gegenüber dem Filmhersteller um die Zeit verkürzen, die der Verlag für den Abschluss des Verfilmungsvertrags benötigt.

Zusätzlich würde der fehlende Sukzessionsschutz bis zum Drehbeginn auch jegliche Lizenzeinräumungen durch den Filmhersteller von vornherein verhindern, weil der Filmhersteller den Fortbestand der Lizenzen bis dahin nicht gewährleisten könnte. Solche Lizenzeinräumungen sind aber für den Filmhersteller ein notwendiger und erforderlicher Finanzierungsbaustein, um durch diese sog. PreSales die Finanzierung von Filmproduktionen überhaupt schließen zu können oder auch nur um mit diesen exklusiven Stoffrechten Zwischenfinanzierungen abzusichern.

3. Die vorgesehenen Rückrufrechte werden daher hinsichtlich des Erwerbs und der Lizenzierung von Stoffrechten für den Filmhersteller zu einer Rechtsunsicherheit führen, die insbesondere die Entwickung und Finanzierung von Kinofilmproduktionen in vielen Fällen unmöglich machen würde. Sollten sich der Gesetzgeber nicht zu einer generellen Überarbeitung der Rückfrufsrechte entschließén, plädieren wir nachdrücklich dafür § 90 S. 2 UrhG ersatzlos zu



streichen, um dem Filmhersteller und seinen Asuwertungspartnern die ungestörte Entwicklungs-, Produktions- und Auswertungshoheit zu gewährleisten.

Vergütung ausübender Künstler für später bekannt werdende Nutzungsarten, § 79b UrhG-RefE

Mit § 79b UrhG-RefE billigt der Referentenentwurf den ausübenden Künstlern eine gesonderten Vergütungsanspruch für später bekannt gewordene Nutzungsarten zu. Die Regelung weicht insofern von der vergleichbaren Regelung für Urheber in § 32c UrhG ab, als der Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann und nicht gemeinsamen Vergütungsregelungen zugänglich ist. Weitergehend statuiert die Neuregelung in § 79b Abs. 2 UrhG-E einen Schadensersatzanspruch in Höhe des Doppelten der angemessenen Vergütung für den Fall, dass der Vertragspartner die Verwertungsgesellschaft über die Aufnahme der Nutzung nicht vollständig unterrichtet.

- 1. Nach der Begründung orientiert sich die Regelung in Absatz 2 zum doppelten Vergütungssatz bei einem Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht an den §§ 54e Absatz 2, 54f Absatz 3 UrhG. Eine nicht vollständige Unterrichtung soll sowohl bei unvollständiger, unrichtiger als auch bei völlig fehlender Unterrichtung vorliegen. Die Begründung vernachlässigt dabei, dass die Ausgangslage bei §§ 54e Absatz 2, 54f Absatz 3 UrhG nicht mit der Aufnahme einer später bekanntwerdenden Nutzungsart vergleichbar ist. Denn anders als im Falle der Einführung von Geräten und Speichermedien nach Deutschland, die Regelungsgegenstand §§ 54e Absatz 2, 54f Absatz 3 UrhG ist und die der Importeur unstreitig zu verantworten hat, kann der Vertragspartner des ausübenden Künstlers nicht ohne Weiteres erkennen, wann es sich um eine zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss noch unbekannte Nutzungsart handelt. Streitigkeiten zu dieser Frage haben sich beispielsweise im Verhältnis DVD vs. Video, Pay-TV vs. Free-TV oder auch Satellitenfernsehen vs. terrestrischem Fernsehen über jeweils 10 Jahre hingezogen.
- 2. Auch lässt der Referentenentwurf offen, aus welchem Grund ausübende Künstler besser gestellt werden sollen als Urheber, denen im vergleichbaren Fall nur ein Anspruch auf eine einfache angemessene Vergütung zusteht und warum ein unrechtmäßiger Werknutzer, der nicht einmal über die entsprechenden Rechte verfügt, nach § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG nur die angemessene Vergütung schuldet.
- 3. Ferner erscheint es nicht sachgerecht, dass die Ansprüche nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können und sich damit nicht ebenfalls offensichtlich zum Nachteil von Urhebern –tarifvertraglich oder über eine gemeinsame Vergütungsregelung vereinbaren lassen. Gerade dieser Vergütunganpruch wäre in gemeinsamen Vergütungsregelungen besser aufgehoben als etwaige Auskunfts- und Rückrufrechte.
- 4. Schließlich sollte der Gesetzgeber im Hinblick auf die Vielzahl von möglichen ausübenden Künstlern, die an einer Filmproduktion mitwirken können, ernsthaft in Erwägung ziehen, eine Konzentration der Ansprüche nach dem Vorbild der §§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3, 80 UrhG vorzusehen, da andernfalls die Aufnahme einer Nutzungsart an den sich kumulierenden Vergütungsansprüchen der Vielzahl ausübenden Künstler zu scheitern droht.



"Halbzwingende" Regelungen und Modifizierung der Bestimmungen über gemeinsame Vergütungsregelungen §§ 36, 36a, 36b UrhG-RefE

Im Filmbereich sind seit der Einführung des Instruments der gemeinsamen Vergütungsregelungen eine Reihe von Vereinbarungen geschlossen worden. Zu nennen sind hier insbesondere folgende gemeinsame Vergütungsregelung und Tarifverträge:

- Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende ("TV-FFS") zwischen Ver.di und der Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen ("PA")
- Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kino ("ETV") zwischen Ver.di, BFFS und PA
- Vergütungstarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler zwischen dem Bundesverband der Film und Fernsehschauspieler ("BFFS") und PA,
- Vergütungsvereinbarung zwischen dem VDD (Verband der Drehbuchautoren), dem ZDF und der PA
- Gemeinsame Vergütungsregeln zwischen Bundesverband Regie ("BVR") und PA für Regisseure (unmittelbar vor Abschluss)
- Gemeinsame Vergütungsregeln zwischen Constantin Film Produktion GmbH und Bundesverband Kamera ("BVK") für Kameraleute
- Sowie drei gemeinsame Vergütungsregeln zwischen Pro7/Sat1 Media AG, dem BVR, dem VDD und dem BFFS

Da die tarifvertraglichen Regelungen auch Arbeitszeit- und Arbeitsschutzregelungen enthalten, besteht nach unserer Einschätzung ein hoher Anwendungsgrad dieser kollektivrechtlichen Vereinbarungen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu den Tarifparteien oder den Partnern der gemeinsamen Vergütungsregelungen. Ungeachtet dieser bestehenden kollektiven Vereinbarungen sieht die Filmwirtschaft aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Novelle aus dem Jahre 2002 in dem vorgelegten Referenentenwurf wesentliche Probleme weiterhin ungelöst.

Zu nennen sind hier insbesondere folgende Probleme:

- 1. Im Hinblick auf das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-413/13 (dort Rz. 33 36) bestehen begründete Zweifel, ob die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Konstruktion der gemeinsamen Vergütungsregelungen überhaupt mit dem Kartellverbot mit Art. 101 AEUV in Einklang zu bringen ist. Denn nach der Rechtssprechung des EuGH sind vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV nur tarifvertragliche Regelungen für Leistungserbringer ausgenommen, die Arbeitnehmer sind oder sich in einer vergleichbaren Situation wie Arbeitnehmer befinden. Demnach dürften Regelungen über freiberufliche Urheber als Dienstleistungserbringer dem europäischen Kartellrechtsverbot unterfallen. Auf kollektive Konditionen gerade für diesen Personenkreis stellen aber die Reformüberlegungen im Wesentlichen ab.
- 2. Die Verfasser des Referentenentwurfs haben sich bedauerlicherweise auch nicht der Problematik angenommen, die sich bei komplexen Werken aus einer Vielzahl nebeneinander bestehender gemeinsamer Vergütungsregeln und/oder Tarifverträgen ergeben, wie es bei Filmwerken der Fall ist. Der im Vorfeld zum Referentenentwurf veröffentlichte "Münchner Entwurf" hat eine Konzentration durch gemeinsame Verhandlungen von allen betroffenen Gewerke vorgeschlagen, die sich als Lösung dieses Problems anbietet und im Entwurf für einen Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) für eine vergleichbare Konfliktlage in § 35 Abs. 2 VGG-RE unlängst statuiert wurde.



- 3. Indes wird die vorgenannte Problematik durch das vorgesehene Verbandsklagerecht zur Durchsetzung aller Regelungen, die in gemeinsamen Vergütungsregeln getroffen wurden, noch verschärft. Denn das Verbandsklagerecht soll sich auf sämtliche Regelungsinhalte, die einer gemeinsamen Vergütungsregelung vereinbart werden, erstrecken und nicht nur der Sicherstellung einer angemessenen Vergütung dienen. Damit weitet sich das Verbandsklagerecht zu einem Instrument der umfassenden Vertragskontrolle aus, das auch dann noch eingesetzt werden kann, wenn Urheber und Vertragspartner Regelungen eines geltenden Tarifvertrag vereinbart haben, die aber von der durchzusetzenden gemeinsamen Vergütungsregelung abweichen.
- 4. Weiterhin fehlt ein Mechanismus, die Erschwernisse des individuellen Urhebervertragsrechts für Arbeitnehmer-Urheber (§ 43 UrhG) anzupassen. Dies wird besonders deutlich, wenn die werkbezogenen, individuellen Rechtsgestaltungen auch für Arbeitnehmer gelten sollen, zugleich aber ein Abweichen hiervon nur auf Basis der Vergütungsregeln nach § 36 UrhG möglich sein soll, also noch nicht einmal das Instrument der Abweichung durch eine Betriebsvereinbarung zugelassen wird.
- 5. Schließlich ist in keiner Weise das eingangs erwähnte Problem der Außerseiter adressiert, für die keine Bedingungswirkung an gemeinsame Vergütungsregelungen hergestellt werden kann, wenn sich die gesetzlichen Regelungen als für sie günstiger erweisen. Im umgekehrten Fall soll sich aber ein Außerseiter auch auf eine gemeinsame Vergütungsregelung berufen können, wenn er nicht Mitglied der Vereinigung der Urheber ist, die die entsprechende Vergütungsregelung geschlossen hat.

Schlussfolgerungen:

Die vorgesehenen Neuregelungen stellen einerseits die bisher in gemeinsamen Vergütungsregelungen erzielten Ergebnisse in Frage, erschweren andererseits den Abschluss von neuen gemeinsamen Vergütungsregelungen, weil das Regelungsinstrument in sich unschlüssig ist. Deshalb ist es auch in keiner Weise geeignet, die gesetzlich vorgesehenen Reformbemühungen flächendeckend und rechtssicher zu korrigieren.

Die Inkonsistenz der vorgesehenen Regelungen sowie die Gleichbehandlung aller Produktions-, Verwertungs- und Beschäftigungsstrukturen verdeutlichen nach unserer Auffassung den nach wie vor bestehenden Evaluierungsbedarf.

Deshalb regen wir an, den Entwurf insgesamt zurückzuziehen, um ihm Rahmen einer Evaluierung feststellen zu können, in welchen Punkten tatsächlich Reformbedarf besteht und Missständen abgeholfen werden sollte.

Sollte der Ref-E jedoch ohne Berücksichtigung der in dieser Stellungnahm dargelegten Bedenken verwirklicht werden, ist nach Auffassung der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. mit gravierenden Folgen für den Filmstandort Deutschland, den deutschen Film und damit auch für die Einkommens- und Beschäftigungssituation von Urhebern und ausübenden Künstler zu rechnen.

Heiko Wiese, Rechtsanwalt Beauftragter der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V. SPIO Hauptstadtbüro | Oranienbuger Str. 17 | 10178 Berlin Telefon 030 / 257944 50 e-mail SPIO-Berlin@spio.de